

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Pinneberg**  
**für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 12.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>125.023.300 €</b>
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>123.897.800 €</b>
einem Jahresüberschuss von	<b>1.125.500 €</b>

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>122.259.600 €</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>116.832.900 €</b>

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>25.346.200 €</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>31.179.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	<b>14.392.400 €</b>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<b>6.000.000 €</b>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<b>35.000.000 €</b>
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<b>336,92 Stellen.</b>

### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €. Die Genehmigung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Als unerheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung -und damit mit Zustimmung des Bürgermeisters leistbar- gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage beruhen, wenn Personalaufwendungen, -auszahlungen und Abschreibungen budgetübergreifend verschoben werden oder wenn es sich um die Zuführung oder die Entnahme an/ aus Sonderposten oder Rückstellungen handelt.

In den Teilfinanzplänen sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 € beträgt.

Unter Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Maßnahmen mit einem Gesamtbedarf unter 250.000 € zu verstehen. Bei diesen Maßnahmen ist mindestens eine Vorentwurfsskizze, eine Kostenberechnung, ein Bauzeitplan und eine Folgekostenberechnung zu erstellen. Diese Unterlagen sind dem jeweils zuständigen Fachausschuss bei Maßnahmen ab einem Gesamtbedarf von 100.000 € vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

### § 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Produkte zu Budgets verbunden:

➤ Budget 1: Fachbereich Innerer Service

Produkte: 111060 Zentrale Dienste  
111070 IT-Management und Telekommunikation  
111080 Hausdruckerei  
111100 Personalangelegenheiten  
111110 Budgetübergreifende Personalaufwendungen  
111150 Organisationsangelegenheiten  
111200 Finanzverwaltung  
111510 Geschäftsführung für die vom FB Innerer Service zu betreuenden Gremien  
121200 Wahlen und Abstimmungen  
126010 Brandschutz  
351710 Soziale Hilfe / Integration Asylsuchende

➤ Budget 2: Bürgermeister und Stabsstellen

Produkte: 111010 Bürgermeister und Stabsstellen  
111020 Gleichstellung  
111030 Personalrat  
111040 Rechnungsprüfungsamt  
111050 Zentrale Steuerungsunterstützung  
111800 Justizariat  
535010 Kombinierte Versorgungsunternehmen  
571010 Wirtschaftsförderung

➤ Budget 3: Fachbereich Bürgerservice

Produkte: 122100 Allgemeine öffentliche Sicherheit und Ordnung  
122150 Gewerbeangelegenheiten  
122200 Regelungen des Straßenverkehrs/Verkehrssicherheit  
122250 Personenstandswesen

122300 Bürgerbüro  
122350 Obdachlosenangelegenheiten  
311010 Soziale Hilfen nach dem SGB XII  
313010 Leistungen für Asylbewerber  
331010 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege sowie Sozialplanung  
315100 Soziale Einrichtungen für Ältere  
351010 Soziale Hilfe in Wohnungsangelegenheiten  
351020 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

➤ Budget 4: Fachbereich Stadtentwicklung

Produkte: 111530 Geschäftsführung für die vom FB Stadtentwicklung zu betreuenden Gremien  
111700 Bauverwaltung und Liegenschaften  
511010 Räumliche Planung und Entwicklung  
511020 Landschaftsplanung  
521010 Bau- und Grundstücksordnung/Bauaufsicht  
523000 Denkmalschutz- und pflege  
541010 Gemeindestraßen  
542010 Kreisstraßen  
543010 Landesstraßen  
551100 Öffentliches Grün  
551200 Spielplätze  
554010 Naturschutz/Landschaftspflege  
555100 Stadtforst

➤ Budget 5: Fachbereich Bildung, Kultur und Sport

Produkte: 111540 Geschäftsführung für die vom FB Bildung, Kultur und Sport zu betreuenden  
Gremien  
211100 Hans-Claussen-Schule  
211150 Grundschule Rübekamp  
211200 Helene-Lange-Schule  
211250 Grundschule Thesdorf  
211300 Grundschule Waldenau  
217100 Johannes-Brahms-Schule  
217150 Theodor-Heuss-Schule  
218010 Johann-Comenius-Schule  
218210 Grund- und Gemeinschaftsschule  
218220 Schulzentrum Nord  
221100 Förderzentrum  
241010 Organisation und Abwicklung der Schülerbeförderung  
243100 Sonstige schulische Aufgaben  
252010 Stadtmuseum  
263100 Musikschulen  
271100 Volkshochschulen  
272010 Stadtbücherei  
281010 Kulturförderung  
281020 Kulturzentrum EPH  
361010 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
362010 Kinder- und Jugendarbeit  
365010 Kindertagesstätte Richard-Köhn-Straße  
367800 Schulsozialpädagogischer Dienst und Streetwork (Verbundkonzept)  
367801 Geschwister-Scholl-Haus  
367802 Jugendtreff Komet  
367803 Club Nord  
421010 Sportförderung  
424010 Eigene Sportstätten und Sporthallen  
424020 Sportentwicklung

➤ Budget 6: Straßenreinigung

Produkt: 545010 Straßenreinigung

➤ Budget 7: Parkeinrichtungen

Produkt: 546000 Parkeinrichtungen

➤ Budget 8: Allgemeine Einrichtungen

Produkt: 573300 Wochen- und Jahrmärkte

➤ Budget 9: Steuern und allgemeine Finanzwirtschaft

Produkte: 611010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen  
612010 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

➤ Budget 10: Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb

Produkte: 111061 Liegenschaften Rathaus, VHS und Musikschule  
111701 Sonstige städtische Gebäude  
122101 Friedhofsangelegenheiten im Rahmen des Öffentlichkeitsanteils  
122351 Liegenschaften Obdachlosenunterkünfte  
126011 Liegenschaften Feuerwachen und Dienstwohnungen  
211101 Liegenschaften Hans-Claussen-Schule und Sporthalle  
211151 Liegenschaften Grundschule Rübekamp und Mehrzweckhalle  
211201 Liegenschaften Helene-Lange-Schule und Jupp-Becker-Halle  
211251 Liegenschaft Grundschule Thesdorf  
211301 Liegenschaften Grundschule Waldenau und Halle Nieland  
217101 Liegenschaften Johannes-Brahms-Schule und Sporthalle  
217151 Liegenschaften Theodor-Heuss-Schule und Sporthalle  
218011 Liegenschaften Johann-Comenius-Schule und Sporthalle  
218211 Liegenschaften Grund- und Gemeinschaftsschule und Jahnhalle  
218221 Liegenschaften Schulzentrum Nord und Sporthalle  
221101 Liegenschaft Förderzentrum  
252011 Liegenschaft Stadtmuseum  
272011 Liegenschaft Stadtbücherei  
281021 Liegenschaft Kulturzentrum EPH  
365011 Liegenschaft KiTa Richard-Köhn-Straße  
367811 Liegenschaft Geschwister-Scholl-Haus  
367812 Liegenschaft Jugendtreff Komet  
367813 Liegenschaft Club Nord  
424011 Liegenschaften Eigene Sportstätten und Sporthallen  
541011 Pflege der Gemeindestraßen  
542011 Pflege der Kreisstraßen  
543011 Pflege der Landesstraßen  
545011 Straßenreinigung  
546001 Pflege der Parkeinrichtungen  
551101 Pflege des öffentlichen Grüns  
551201 Pflege der Spielplätze  
554011 Naturschutz und Landschaftspflege  
555101 Pflege des Stadtförstes

(2) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Personalaufwendungen und die dazugehörigen -auszahlungen dürfen zur Deckung von Aufwendungen in den Kontengruppen 52-55 nur verwendet werden, wenn das

für die Erledigung von Aufgaben entsprechend dem Stellenplan eingesetzte Personal nicht zur Verfügung steht und die Aufgabe nicht durch eigenes geeignetes Personal wahrgenommen werden kann.

Haushaltsmittel, die im Zusammenhang mit Leistungen zwischen dem kommunalen Servicebetrieb Pinneberg und der Stadt Pinneberg stehen, sind auch innerhalb eines Budgets ausschließlich untereinander gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.

## **§ 5**

Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bürgermeister grundsätzlich zur Leistung von Mehraufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen innerhalb eines Budgets. Sie oder er kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen. Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus der Erstattung von Personalaufwendungen können nur für Personalmehraufwendungen und den dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

## **§ 6**

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufwendungen, wie folgt übertragbar:

Bei einer ausgeglichenen Ergebnisrechnung werden bei einer positiven Budgetabweichung zunächst 10 % des Überschusses in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Der darüber hinausgehende Betrag kann bis zu 50 % übertragen werden. Die verbleibenden 50 % verbleiben dem Gesamtbudget.

Bei einer unausgeglichenen Ergebnisrechnung entscheidet der Bürgermeister über die Höhe der zu übertragenden Mittel im Einzelfall.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.02.2025 erteilt.

Pinneberg, den 25.02.2025

gez. Thomas Voerste  
Bürgermeister